

Satzung des Musikvereins „Klangmanufaktur Sebnitz e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 8 Der Vorstand
§ 2 Zweck des Vereins	§ 9 Vorsitzende
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)	§ 10 Geschäftsführung
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 11 Kassenführung
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	§ 12 Veranstaltungen
§ 6 Organe	§ 13 Satzungsänderung
§ 7 Die Mitgliederversammlung	§ 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Klangmanufaktur Sebnitz e.V." und hat seinen Sitz in Sebnitz. Er ist am 12. September 2010 gegründet worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zwecks des ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung der "handgemachten" Musik, vor allem der Rock- und Heavy Metal Musik. Er will dazu beitragen, Menschen die Möglichkeit der Begegnung mit dieser Musik zu geben, den Bekannt- und Beliebtheitswert dieser Musik zu erhöhen, Menschen die Möglichkeit zu schaffen, diese Musik selber zu erlernen und zu spielen, sowie insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit bieten, Instrumente und den Umgang mit Beschallungstechnik zu erlernen um Ihnen somit sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zu bieten.

Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Musikgruppen aus anderen Ländern, insbesondere aus Tschechien, wird angestrebt.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. Bereitstellung von Übungsräumen, Instrumenten und Beschallungstechnik,
2. Vermittlung von Basiswissen und Grundfertigkeiten im Umgang mit den Instrumenten und Beschallungstechnik,
3. Veranstaltungen von Konzerten und Feiern, insbesondere der Durchführung des „Wonnemond-Festivals“
4. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art in Deutschland und Tschechien,
5. Besuch von Veranstaltungen kultureller Art und Konzerten in Deutschland, Tschechien und anderen Ländern
6. Verleih von Instrumenten und Beschallungstechnik
7. Förderung von im Umfeld des Vereins bestehenden Musikgruppen und Unterstützung von Bandneugründungen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Aufwendungen für Mitgliederpflege aus dem Mitteln des Vereins sind zulässig.

(5) Der Verein wird keine Einzelpersonen und/oder Musikgruppen fördern, die eindeutig links- oder rechtsextreme Bestrebungen haben oder die sich in anderer Form gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern lt. §5

a) aktives Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die bestrebt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern,

b) förderndes Mitglied kann eine natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Vorher ist dem Mitglied binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Mitglieder sind berechtigt die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

(3) Zur finanziellen Ausstattung des Vereins werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. des Kalenderjahres zu entrichten sind. Eine Entrichtung der Beiträge in 12 Monatsraten ist in Absprache mit dem Vorstand möglich.

(4) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen z. Z. 240,- Euro pro Kalenderjahr.

(5) Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden und höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.

(6) Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Arbeitslosengeld I und II Empfänger zahlen einen verminderten Satz von z. Z. 120,- Euro pro Kalenderjahr. Die Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist von Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst aber einmal im Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung und Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellv. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Wahlen werden nur dann offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins,

(7) Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.)dem Vorsitzenden
- 2.)dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.)dem Kassenwart
- 4.)dem Schriftführer
- 5.)dem Kassenprüfer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(5) Der Vorstand hat das Recht, im Interesse des Vereins ab 50,— EUR bis zu 500,— EUR, bei der Beschaffung von Musikinstrumenten und Beschallungstechnik im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu 1.500,— EUR je Instrument/Gerät zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, zu Beratungen des Ausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zuzuziehen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren, Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen, ausgenommen Spendenbescheinigungen.

(2) Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenwart fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen etc.) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sebnitz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist am 12. September 2010 von der Gründungsversammlung angenommen worden. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Vorstehende Satzung ist am 17. Oktober 2010 geändert und von der Mitgliederversammlung angenommen worden.

Vorstehende Satzung ist am 04. Februar 2015 geändert und von der Mitgliederversammlung angenommen worden.

Vorstehende Satzung ist am 26. Juli 2015 geändert und von der Mitgliederversammlung angenommen worden.